

Landeswahlkreis Nummer:	4	Regionalwahlkreis:
Bundesland:	Oberösterreich	

Stimmbezirk:

Niederschrift (am Tag nach der Wahl)

für die Nationalratswahl am 29. September 2024

über die Auswertung der eingelangten und abgegebenen Wahlkarten und über die
Feststellung des Gesamtergebnisses im Stimmbezirk durch die Bezirkswahlbehörden

Beginn der Sitzung: 30. September 2024, Uhr

[Der spätestmögliche Beginn der Sitzung ist um 9.00 Uhr.]

A

Anwesende Mitglieder der Bezirkswahlbehörde

Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:
Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin(nen) oder Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von – bis

Nicht erschienen sind:

--

B

Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

D
Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

--

E

Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eröffnete die Sitzung und informierte die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde über die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, idF BGBl. I Nr. 130/2023, über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellte über die zur Sitzung ordnungsgemäß geladene Bezirkswahlbehörde fest:

- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn beschlussfähig.*)
- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig.*)

[Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter gemäß § 18 Abs. 1 NRWO die Amtshandlung – nach Möglichkeit unter Heranziehung von Vertrauensleuten aus den Parteien – selbstständig durchzuführen.]

F

Bereitlegen der erforderlichen Unterlagen

Die Niederschrift (Wahltag) samt Beilagen lag für die Vornahme von Eintragungen in die gegenständliche Niederschrift sowie in die dazugehörigen Tabellen (insbesondere das Stimmenprotokoll „Tag nach der Wahl“) bereit.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hielt die Broschüre des Bundesministeriums für Inneres über die „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ bereit.

G

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B, C, D und I)

Die Bezirkswahlbehörde begann am 30. September 2024 um 9.00 Uhr mit der Auswertung der ihr vorliegenden, mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten. Die Auswertung erfolgte unter Beachtung des vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellten Behelfs „Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden für die Nationalratswahl am 29. September 2024“ in mehreren Arbeitsschritten.

Bereits vor Beginn des ersten Arbeitsschrittes befanden sich alle – noch verschlossenen – Wahlkarten im Raum der Amtshandlung oder allenfalls – wenn dies aufgrund der Menge der Wahlkarten nicht möglich war – in Räumlichkeiten, die sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde zugänglich waren.

Sofern noch nicht alle der Bezirkswahlbehörde zur Auswertung vorliegenden Wahlkarten im Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) erfasst waren, wurde dies durch Scannen des jeweils auf der Wahlkarte aufscheinenden QR-Codes jetzt vorgenommen. Allenfalls nicht aus dem Regionalwahlkreis stammende Wahlkarten wurden zur Weiterleitung an die übergeordnete Landeswahlbehörde ausgesondert.

Die Wahlbehörde überprüfte die ihr zur Auswertung vorliegenden Wahlkarten nunmehr anhand einer entsprechenden, aus dem ZeWaeR generierten Aufstellung auf Vollzähligkeit.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Die Zählung der Wahlkarten hat eine Anzahl von Wahlkarten ergeben.

Die Zahl der Wahlkarten stimmt mit der angeführten Aufstellung

überein *) nicht überein *)

Raum für Anmerkungen, insbesondere nicht zu klären gewesene Diskrepanzen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Beiblatt fortsetzen):

Für den Fall, dass Wahlkarten bereits im Zuge der Erfassung bei Einlangen in der Bezirkswahlbehörde nach bestimmten (von außen erkennbaren) Nichtigkeitsgründen vorsortiert worden waren, wurden die Mitglieder der Wahlbehörde ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, jede einer Vorsortierung unterzogenen Wahlkarte hinsichtlich ihres Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

Sodann wurden die Wahlkarten von der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Zuhilfenahme von Hilfskräften und allenfalls auf der Basis einer Vorsortierung – endgültig nach nichtigen oder miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die ohne Öffnen der Wahlkarten erkennbar sind:

- Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben (Legende: Buchstabe A).
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt (Legende: Buchstabe B).
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann (Legende: Buchstabe C).
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar (Legende: Buchstabe D).
- Die Wahlkarte, außer im Fall des § 40 Abs. 6 NRW, ist nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden (Legende: Buchstabe I; dieser Nichtigkeitsgrund kann nur anhand eines Eingangsvermerks festgestellt werden).

Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben, wurden in der oben erwähnten, anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR generierten Aufstellung mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand des Gesetzestextes durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorgenommen. Die Ergebnisse entsprechender Abstimmungen lauten wie folgt:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Beiblatt fortsetzen):

H

Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben E, F, G und H), Anonymisieren der Wahlkuverts

Nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde, wurde mit dem nächsten Arbeitsschritt, dem Öffnen der Wahlkarten, begonnen.

Das Öffnen der Wahlkarten wurde von der Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung eines geeigneten Geräts oder auch mehrerer geeigneter Geräte und allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindliche blaue Wahlkuvert entnommen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis (oder allenfalls auch in eines von mehreren vorbereiteten Behältnissen) gelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich nach dem Öffnen im Sinn der Legende (Buchstaben E, F, G und H) herausstellte, dass

- die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist) (Legende: Buchstabe E),
- die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert enthält (Legende: Buchstabe F),
- die Wahlkarte zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts enthält (Legende: Buchstabe G),
- das Wahlkuvert (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet ist (Legende: Buchstabe H),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der oben unter Punkt G dieser Niederschrift erwähnten, anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR generierten Aufstellung mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben E, F, G und H) erfasst. Anschließend wurden anhand dieser Aufstellung die noch fehlenden Zahlenwerte in die schon in der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Wahltag befüllte selbstrechnende MS-Excel-Tabelle „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirk“ bzw. „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Statutarstadt“ in der Zeile „Montagsrunde“ eingetragen.

[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle im Stimmbezirk eingelangten Wahlkarten ergibt sich aus der Summe der selbstrechnenden MS-Excel-Tabelle „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirk“ bzw. „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Statutarstadt“.]

- Die selbstrechnende MS-Excel-Tabelle „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirk“ bzw. „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Statutarstadt“ wurde dem auf Seite 46 des Leitfadens für die Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden geäußerten Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres folgend diesem vorab per E-Mail an die Adresse wahl@bmi.gv.at übermittelt. *)

Anschließend wurde anhand dieser Tabelle die Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern festgestellt und in der MS-Excel-Tabelle „Aufstellung betreffend die Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirk“ bzw. „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Statutarstadt“ eingetragen:

Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von
Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern:

Danach wurden alle im Behältnis befindlichen blauen Wahlkuverts gründlich gemischt.

Von den anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Beziehung von Hilfskräften – wurden die blauen Wahlkuverts geöffnet, die amtlichen Stimmzettel entnommen und auf deren Gültigkeit unter Beachtung der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ überprüft. Die für ungültig befundenen amtlichen Stimmzettel wurden mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

*) Zutreffendenfalls bitte ankreuzen.

**Feststellung des Ergebnisses für die mittels Briefwahl abgegebenen
und durch die Bezirkswahlbehörde ausgezählten Stimmen**

Nach Ausfüllen des Stimmenprotokolls (Tag nach der Wahl) wurde das Ergebnis der mittels Briefwahl abgegebenen und durch die Bezirkswahlbehörde ausgezählten Stimmen in nachstehende Tabelle eingetragen:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Karl Nehammer – Die Volkspartei (ÖVP)	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)	
	NEOS – Die Reformkraft für dein neues Österreich (NEOS)	
	Die Bierpartei (BIER)	
	MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte (MFG)	
	Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)	
	Liste Madeleine Petrovic (LMP)	
	Liste GAZA – Stimmen gegen den Völkermord (GAZA)	
	Keine von denen (KEINE)	

J

Feststellung des Ergebnisses für den Tag nach der Wahl

Sodann hatte die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks das Ergebnis der mittels Briefwahl abgegebenen und durch die Bezirkswahlbehörde ausgezählten Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen, das Stimmenprotokoll zu vervollständigen und das endgültige Gesamtergebnis im Stimmbezirk festzustellen.

Für den Tag nach der Wahl wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Karl Nehammer – Die Volkspartei (ÖVP)	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)	
	NEOS – Die Reformkraft für dein neues Österreich (NEOS)	
	Die Bierpartei (BIER)	
	MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte (MFG)	
	Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)	
	Liste Madeleine Petrovic (LMP)	
	Liste GAZA – Stimmen gegen den Völkermord (GAZA)	
	Keine von denen (KEINE)	

Es erfolgte unverzüglich auf die schnellste Art eine Sofortmeldung am

um Uhr mittels an die Landeswahlbehörde.

Die Sofortmeldung hatte auch die Gesamtzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten bzw. abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Wahlkarten des „eigenen“ Regionalwahlkreises und Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen, zu enthalten. Letztere Daten waren deckungsgleich mit den beiden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen (siehe weiße Niederschrift vom Wahltag, Abschnitt H Z 8, sowie oben Abschnitt G). Die Zahlen der in den Wahllokalen abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten waren getrennt auszuweisen (MS-Excel-Datei „am Wahltag im Wahllokal abgegebene Wahlkarten“).

K

Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen (Tag nach der Wahl)

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere blaue Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	
b) Ungültige Stimmzettel	
Summe aus a) und b)	

Begründung zu den ungültigen Stimmen:

L

Ermittlung der durch die Bezirkswahlbehörde auszuwertenden Vorzugsstimmen, Ausfüllen der Vorzugsstimmenprotokolle

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel – für jede Partei separat – in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Ergebnistabelle dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

- a) die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel (sei es durch Bezeichnung, sei es durch Angabe der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder im Falle der Regionalparteilisten durch Ankreuzen) für die an erster Stelle in der Ergebnistabelle stehende Partei wurden bereitgelegt. Die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren;
- b) für die Ermittlung der zur Vergabe gelangenden Vorzugsstimmen wurden die Vorzugsstimmenprotokolle gleichzeitig als Strichliste für die Auswertung der Vorzugsstimmen – getrennt nach Bundes-, Landes- und Regionalparteilisten – verwendet;
- c) jede auf einem gültigen Stimmzettel vermerkte Vorzugsstimme wurde nunmehr durch Übertragen von den Strichlisten in die jeweiligen Vorzugsstimmenprotokolle für Regionalbewerberinnen/Regionalbewerber, und/oder Landesbewerberinnen/Landesbewerber und/oder Bundesbewerberinnen/Bundesbewerber durch Eintragen festgehalten.

M

Ermittlung der Vorzugsstimmen

Anschließend hatte die Bezirkswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Vorzugsstimmenprotokolle der Gemeinden (in Statutarstädten: der Sprengel) sowie aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle mit den von der Bezirkswahlbehörde ausgewerteten Vorzugsstimmen der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler eines auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und für jede Bewerberin/jeden Bewerber einer Bundesparteiliste jeweils auf sie (ihn) entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich des Stimmbezirks in Vorzugsstimmenprotokollen (getrennt nach Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen/Regionalbewerber, Vorzugsstimmen für Landesbewerberinnen/Landesbewerber sowie Vorzugsstimmen für Bewerberinnen/Bewerber der Bundesparteiliste) festzuhalten und die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen unverzüglich, auf die schnellste Art, der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Die Sofortmeldung wurde am 30. September 2024 mittels

an die Landeswahlbehörde übermittelt.

N

Unterfertigung der Niederschrift, Übermittlung des Wahlakts an die zuständige Landeswahlbehörde

Dieser Niederschrift wurden als Beilagen angeschlossen:

1. Die Niederschrift der Bezirkswahlbehörde betreffend Wahltag samt Beilagen.
2. Ein Ausdruck der selbstrechnenden MS-Excel-Tabelle „*Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirk*“ bzw. „*Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Statutarstadt*“ oder eine gleichwertige Aufstellung.
3. Das Stimmenprotokoll (Tag nach der Wahl) oder eine gleichwertige Aufstellung.
4. Ein Ausdruck der Tabelle „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten-Bezirk“.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt. *)
- von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von *):

Namen der Mitglieder:

Nicht unterfertigt, weil:

Der mit allen Unterlagen zusammengestellte Wahlakt war zu verschließen und nach Unterfertigung in einem versiegelten Umschlag umgehend an die zuständige Landeswahlbehörde zu übermitteln.

Die Sitzung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: 30. September 2024
Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter:	Die Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer: